

Erläuterungen

1. Erlassung des EBG 2012; Definition des Importeurs:

Mit der Neuerlassung des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 hat auch die Definition des Importeurs in § 3 Abs. 1 Z 7 eine Änderung insoweit erfahren, als nunmehr auch der Inhaber des Steuerlagers dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft denjenigen, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in sein Steuerlager eingebracht wurde, schriftlich auf den entsprechend hierfür amtlich aufzulegenden Formularen gemäß § 15 Abs. 3 zu melden hat, wobei die Produktbezeichnungen und Mengenangaben monatlich zusammengefasst anzuführen sind. Unterlässt der Inhaber des Steuerlagers die Bekanntgabe desjenigen, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das Steuerlager eingebracht wurde, oder ist der Steuerlagerinhaber derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das Steuerlager eingebracht wurde, gilt der Inhaber des Steuerlagers als Importeur. Unterlässt der registrierte Empfänger die Bekanntgabe des ersten inländischen Rechnungsempfängers, gilt der registrierte Empfänger als Importeur, sofern der Bezug der Ware nicht im Rahmen eines Reihengeschäfts erfolgt und daher der registrierte Empfänger nicht Importeur gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 lit. a sublit. bb ist.

2. Formblätter:

Diese Änderung ist in der, noch auf dem EBMG 1982 basierenden Erdölstatistikverordnung nachzuvollziehen, da andernfalls Rechnungsabweichungen zwischen dem auf Basis des EBG 2012 vorzulegenden Formblatt C und dem auf Basis der Erdölstatistikverordnung vorzulegenden Formblatt III auftreten würden.

Überdies ermöglicht ein einheitlicher Importeursbegriff sowohl den meldepflichtigen Unternehmen als auch dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine effiziente Kontrolle auf konsistente Meldung der Importe. Doppelerfassungen sowie Fehlmengen sind damit nicht mehr möglich. Gleichzeitig bedeutet dies für die meldepflichtigen Unternehmen eine Reduktion des administrativen und technischen Aufwands, da die unternehmensinterne Datenaufbereitung nur mehr nach einer einheitlichen Berechnungsmethode stattfinden muss. Es ist anzunehmen, dass auch eine Kosten- und Zeitersparnis für diese Unternehmen die Folge sein wird. Keinesfalls entsteht durch diese Vereinheitlichung ein Mehraufwand.

3. Bemessung der Vorratspflicht:

Jene Vorratspflicht gemäß § 9 Abs. 7, die gewährleistet, dass Österreich seinen internationalen Verpflichtungen zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven entsprechen kann und die von der Zentralen Bevorratungsstelle (ZBS - Erdöllager-Gesellschaft m.b.H.) zu halten ist, bemisst sich nach den anhand Formblatt III erhobenen und an die Europäische Kommission im Rahmen eines monatlich zu übermittelten Öl-Fragebogens berechneten Gesamtimportdaten Österreichs. Das Ergebnis dieser Erhebungen könnte bei Nichtberücksichtigung der in Aussicht genommenen Änderung höher sein, womit der ZBS eine höhere Bevorratungsverpflichtung auferlegt und damit höhere Kosten entstehen würden, als auf Grund der internationalen Verpflichtungen notwendig wären. Zur Vermeidung höherer Kosten, die letztendlich über den Benzinpreis zu decken wären, ist die vorliegende Anpassung erforderlich.

4. Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage bilden die § 20 und § 21 des Erdölbevorratungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 78/2012.